

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/11
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

per E-Mail: v11@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.028.832 und 2021-0.028.513	Up/21/542/Fu/BB	3425	11.02.2021
14.01.2021	Dr. Elisabeth Fuherr		

Novellen zur MesskonzeptVO, zur OzonmesskonzeptVO und zur VBA-VO; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe zu den Novellen zur Messkonzeptverordnung, zur Ozonmesskonzeptverordnung sowie zur Verordnung für Verkehrsbeeinflussungssysteme (VBA-VO) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Schon seit längerem hat die WKÖ darauf hingewiesen, dass die unionsrechtlichen Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) zur Beurteilung der Luftqualität und der Lage der Probenahmestellen für Messungen bestimmter Luftschadstoffe in Österreich unzureichend umgesetzt sind und entsprechende Anpassungen verlangt. Auch die Europäische Kommission hat nun diese Defizite erkannt (siehe Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2291). Wir begrüßen daher insbesondere jene neuen Regelungen, die die Messkonzeptverordnung sowie die Ozonmesskonzeptverordnung näher an die Bestimmungen des Anhangs III der Luftqualitätsrichtlinie heranzuführen.

Da die Europäische Kommission sehr formalistisch die Umsetzung von Unionsrecht in nationales Recht prüft, regen wir, um weitere Vertragsverletzungsverfahren hintanzuhalten, eine vollständige Übernahme des Anhangs III der Luftqualitätsrichtlinie in die Messkonzeptverordnung an. Dies könnte entweder durch Verweis (vgl. § 1 Abs 3 Ozon-MKV), oder durch Hinzufügen eines zusätzlichen Anhangs erfolgen.

Die Novelle zur VBA-Verordnung entspricht den Anforderungen der Praxis und wird begrüßt.

II. Im Detail

1) Zur Messkonzeptverordnung

Wie eingangs angemerkt, werden die Anpassungen an das Unionsrecht positiv bewertet. Damit sie in der Praxis ihre Wirkung entfalten können, sollten aber auch die strengen Regelungen über die Positionierung bzw Verlegung von Messstellen in der Verordnung entsprechend gelockert werden.

Die Verlegung von Probenahmestellen ist nach der geltenden Rechtslage nahezu unmöglich: So muss eine neue Messstelle „eine mindestens so hohe Belastung aufweisen wie die aufzulassende Messstelle“. Diese große Hürde ist unionsrechtlich nicht erforderlich und daher zu streichen. Die Luftqualitätsrichtlinie führt lediglich in einer Fußnote aus, dass bei einer Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte in den letzten drei Jahren die Messstelle nicht zu verlegen sei.

Die Positionierung der Messstellen hat eine zentrale Bedeutung für die Feststellung von Grenzwertüberschreitungen. Diese sind der Ausgangspunkt für alle weiteren Maßnahmen, bis hin zur Ausweisung von Umweltzonen mit Fahrverboten, die für den Wirtschaftsstandort sehr negative Folgen haben können.

Als Beispiel für eine „kritische“ Messstelle verweisen wir auf jene an der Bärenkreuzung in Feldkirch. Obwohl, in Entsprechung der Luftqualitätsrichtlinie, seit der Novelle 2012 für die Platzierung von Probenahmestellen die Einhaltung eines Abstands von 25 Metern zu verkehrsreichen Kreuzungen vorgeschrieben ist, wurde die entgegen diesen Vorgaben situierte Messstelle bis heute nicht entsprechend verlegt.

Wir weisen darauf hin, dass diese Messstelle in Feldkirch keinesfalls für die Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe repräsentativ ist, da sie sich direkt an einer stark frequentierten Kreuzung mit unmittelbar angrenzendem Busbahnhof und Tunnel befindet, an dem mehrmals täglich Stausituationen mit entsprechenden Anfahrtsszenarien auftreten.

Letztlich wurden die Grenzwertüberschreitungen an dieser Messstelle auch von der Europäischen Kommission in einem Mahnschreiben gerügt. Das führte dazu, dass die Errichtung einer Umweltzone in Feldkirch zur Diskussion steht. Daher sollten in der Novelle ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, um derartige Konsequenzen von Österreich abzuhalten und solche ungünstigen Szenarien unverzüglich zu bereinigen.

In diesem Zusammenhang regen wir an, in die Novelle jedenfalls auch Punkt B.1. lit f des Anhangs III der Luftqualitätsrichtlinie aufzunehmen: „Probenahmestellen sollten möglichst auch für ähnliche Orte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.“

Zu Z 4 und Z 20 (§§ 2a und 19)

Diese Regelung erfolgt in Anpassung an die Vorgaben von Anhang III Abschnitt B.1. lit a der Luftqualitätsrichtlinie. Darin bestimmt das Unionsrecht, dass Messstellen so zu situieren sind, dass Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird und der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Grenzwerte signifikant ist.

Die Regelung ist deshalb zu begrüßen, da sie nun auch das Kriterium der Signifikanz des Expositionszeitraums berücksichtigt. Die Expositionsdauer der betroffenen Bevölkerung muss laut Richtlinie jenem Zeitraum entsprechen, der auch für die korrekte Ermittlung des jeweiligen Grenzwerts relevant ist. Beispiel: Der Jahresmittel-Grenzwert von Feinstaub $PM_{2,5}$ in der Höhe von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bezieht sich auf den Zeitraum von einem Jahr und ist lokal dort zu ermitteln, wo sich Menschen auch ganzjährig aufhalten. Dass nicht der Zeitraum, in dem „wechselndes Publikum“ verkehrt, sondern jener der typischen Aufenthaltsdauer des einzelnen Menschen heranzuziehen ist, hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht bereits 2012 in einem Urteil erkannt.

Durch die Novelle ist zu erwarten, dass nationale Messungen im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit innerhalb der EU repräsentativer werden. Das ist wichtig, da angesichts der im Zuge der Revision der Luftqualitätsrichtlinie drohenden Verschärfungen der Immissionsgrenzwerte (aufgrund der zu erwartenden WHO-Empfehlungen) beim Monitoring künftig besondere Sorgfalt geboten ist.

Zu Z 19 (§ 7 Abs 7)

In der Vergangenheit wurde zuweilen argumentiert, dass Messstellen aufgrund der Erhebung von Langzeittrends nicht versetzt werden könnten. Die im Entwurf vorgesehene Evaluierung des Luftgütemessnetzes alle 5 Jahre „da sich insbesondere die Spezifika für die Wahl von Messstandorten im Laufe der Zeit verändern können“ (Zitat aus den Erläuterungen), wird als sehr sinnvoll begrüßt. Damit sollte die Repräsentativität von Messungen verbessert werden.

Zu Z 25 (Anlage 2 - Standortkriterien)

Positiv ist zu bewerten, dass in Anlage 2 Abschnitt II lit a die Vorgaben in Bezug auf die großräumigen Standortkriterien für Probenahmestellen an die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie in Anhang III, Abschnitt B.1.lit b angepasst werden: „Als Anhaltspunkt gilt, dass eine Probenahmestelle so gelegen sein soll, dass sie - soweit möglich - für die Luftqualität eines Straßenabschnitts von nicht weniger als 100 m Länge bei Probenahmestellen für den Verkehr, nicht weniger als 250 m mal 250 m bei Probenahmestellen für Industriegebiete sowie mehreren Quadratkilometern bei Probenahmestellen für städtische Hintergrundquellen repräsentativ ist.“

Das führt dazu, dass bei der Situierung von Probenahmestellen erstmals darauf zu achten ist, dass ein Mindestabstand zu Industriegebieten einzuhalten ist.

1) Zur Ozonmesskonzeptverordnung

Zu Z 9 (§ 12 Abs 2)

Wir begrüßen, dass hier direkt auf „Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008“ verwiesen wird. Wie oben bereits angemerkt, sollte in Anlehnung an diese Bestimmung auch die Messkonzeptverordnung auf den gesamten Anhang III der Richtlinie verweisen, sodass die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig übernommen werden.

2) Zur VBA-Verordnung

Zu Z 2 (§ 1 Abs 3)

Der Entwurf enthält eine sinnvolle Ergänzung der Kriterien für die Festlegung der Parameter für das In- und Außerkrafttreten von flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen. Konkret wird als ein neues Kriterium die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte eingeführt. Das bewirkt, dass die Parameter ab diesem Zeitpunkt nicht weiter verschärft

werden müssen, auch wenn mit der Maßnahme die anderen Kriterien nicht (mehr) erfüllt werden. Die Regelung erhöht die Einsatzfähigkeit von bedarfsorientierten Tempolimits, denen gegenüber ganzjährigen starren Beschränkungen der Vorzug zu geben ist.

III. Zusammenfassung

Insgesamt werden die vorliegenden Verordnungsentwürfe von der WKÖ positiv bewertet. Sie bilden eine gute Rechtsgrundlage für eine treffsicherere Situierung von Messstellen für Luftschadstoffe, sowie einen praxisgerechten Einsatz von VBA-Anlagen. Die Änderungen sollten aber auch dazu führen, dass die Standorte der Messstellen evaluiert und zügig an die neuen Vorgaben angepasst werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär